

# **Informationen für Wirtschaftsbeteiligte zur neuen Version des PoUS - Systems**

# Inhalt

1. Papiermäßige Ausstellung von T2L(F) .....	3
1.1. Ausstellung von Statusnachweisen T2L(F) als Vertreter.....	3
1.2. Fehlende Möglichkeit direkter Datenübertragung aus Fremdsystemen	3
2. Verwendung von ACP-Bewilligungen .....	4

# 1. Papiermäßige Ausstellung von T2L(F)

Die papiermäßige Ausstellung von T2L(F) ist in folgenden Fällen weiterhin möglich:

## 1.1. Ausstellung von Statusnachweisen T2L(F) als Vertreter

Da die Anmeldung als Vertreter über das USP in Österreich derzeit noch nicht möglich ist und diese Funktion voraussichtlich nicht vor Herbst 2025 zur Verfügung stehen wird, können Personen, die Anträge auf Statusnachweise T2L(F) in ihrer Vertreterfunktion einreichen möchten, dies weiterhin in Papierform machen.

**Diese Maßnahme ist vorerst bis 31.12.2025 befristet.**

## 1.2. Fehlende Möglichkeit direkter Datenübertragung aus Fremdsystemen

Unternehmen, die sehr viele oder sehr umfangreiche Anträgen auf Statusnachweis T2L(F) ausstellen, können aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Anbindung von Firmensystemen an das PoUS ebenfalls weiterhin das Papierverfahren anwenden.

**Diese Maßnahme gilt derzeit unbefristet.**

**Vor der Inanspruchnahme einer der oben genannten Ausnahmeregelungen ist das zuständige Kundenteam des Zollamt Österreich zu kontaktieren. Es bedarf aber keines formellen Antrags!**

## 2. Verwendung von ACP-Bewilligungen

Bewilligungen als Zugelassener Aussteller (ACP-Bewilligungen) dürfen, unabhängig ob Anträge auf Statusnachweis T2L(F) elektronisch oder papiermässig ausgestellt werden, nur verwendet werden:

- im eigenen Namen (Ausführer tritt mit seiner Bewilligung auf)
- in indirekter Vertretung für den Ausführer

**Direkte Vertretung ist nur möglich, wenn der zu Vertretene über eine eigene ACP-Bewilligung verfügt!!**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Wien, 2021. Stand: Dezember 2021

Version: 1.0

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.